

28.08.96

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Dritte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 3. BesÜVÄndV)

A. Zielsetzung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung soll mit dem Ziel geändert werden, auch weiterhin den Gleichklang zwischen Tarif und Besoldung in den neuen Bundesländern zu ermöglichen.

B. Lösung

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1999

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben entstehen nicht.

2. Vollzugsaufwand

Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

Bundesrat

Drucksache 632/96

28.08.96

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Dritte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 3. BesÜVÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. August 1996

031 (132) - 225 00 - Be 151/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

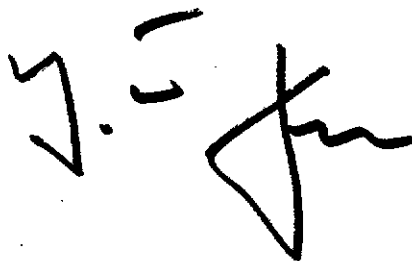
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der
Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
(Dritte Besoldungsübergangs-Änderungs-
verordnung - 3. BesÜVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. - [illegible]'.

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Dritte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 3. BesÜVÄndV)

Vom

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262) in Verbindung mit Artikel 14 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung der
Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

In § 14 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 1996" durch das Datum "31. Dezember 1999" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Die wirtschaftliche Entwicklung und die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte in den neuen Ländern lassen nur die schrittweise, längerfristige Angleichung der besoldungsrechtlichen Verhältnisse zu. Auch über 1996 hinaus werden daher Sonderregelungen für die besondere Situation im Beitrittsgebiet benötigt. Die Verordnung schafft daher die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Besoldungsrechtes im Beitrittsgebiet.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung stellt sicher, daß weiterhin ein besonderer Bemessungssatz für die Bezügehöhe gilt. Hiermit wird die Voraussetzung für den weiteren Gleichklang von Besoldung und Tarif geschaffen.

Haushaltsausgaben oder neuer Vollzugsaufwand entstehen nicht.

Aus der Maßnahme resultieren keine Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte, so daß keine zusätzliche Belastung der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, entsteht. Eine Veränderung der Angebots- und Nachfragestrukturen wird sich nicht ergeben. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die wirtschaftliche Entwicklung und die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte in den neuen Ländern lassen nur die schrittweise, längerfristige Angleichung des Bemessungssatzes zu. Die Übergangsregelungen werden daher über 1996 hinaus benötigt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Stellungnahme der Verbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Die Verbände haben Verständnis für das Vorziehen der Regelung, der DBB lehnt die Regelung ohne die gleichzeitige Einräumung von Perspektiven für eine weitere Besoldungsangleichung ab.

18.10.96

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Dritte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 3. BesÜVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.